

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 3: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für die Geschäftsstelle

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Geschäftsstelle des Leistungserbringers dient als Service- und Kontaktstelle für die verbandliche Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft. Der Leistungserbringer betreibt die Geschäftsstelle und nimmt die betriebsnotwendigen Weiterentwicklungen der Infrastruktur sowie die Personalführung und -verwaltung, welche zu einer Aufgabenerfüllung gemäß dem Grundlagenvertrag notwendig sind, vor.

§ 2 Umfang der Leistungen

Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Geschäftsstelle“ festgelegt:

- TP 1: Einrichtung sowie Pflege der EDV- und Telekommunikations-Infrastruktur
- TP 2: Sicherstellung gesetzlich vorgeschriebener Beauftragten- und Statistikmeldungen, insbesondere der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil II.: Angebote der Jugendarbeit
- TP 3: Haushaltsplanung und -führung, insbesondere Aufstellung des Haushalts in Eckwerten und Jahresrechnung in Eckwerten
- TP 4: Buchhaltung und Kassenführung
- TP 5: Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Leistungserbringers werden nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgestellt. Der Leistungserbringer lässt dem öffentlichen Jugendhilfeträger den Haushaltsplan mit der Jahresplanung sowie die Jahresrechnung nach Beschluss durch die Vollversammlung binnen 14 Tagen zukommen.

§ 4 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die Geschäftsstelle eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 7 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhelfetragers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Geschäftsführung: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften oder einem vergleichbaren Studium. Führungserfahrung in der Jugendarbeit ist erwünscht.
- Verwaltung: Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung.

II Räumlichkeiten und Zuwendung

§ 5 Räumlichkeiten

Sollten sich die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle nicht mehr in einem Haus für Jugendarbeit befinden, wird sich der öffentliche Jugendhelfeträger in einem zu vereinbarenden, angemessenen Umfang an den Betriebskosten nach § 1 BetrKV beteiligen.

§ 6 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) berücksichtigt. Aufgrund der erhöhten sonstigen Aufwendungen (insbesondere für die EDV und die Telekommunikations-Infrastruktur) wird bei diesem Kernprozess eine erhöhte Sachkostenpauschale von 20 % zugrunde gelegt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 7 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 652 Stunden für Geschäftsführung
- 941 Stunden für Verwaltung

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 87,85 € für Geschäftsführung
- 75,83 € für Verwaltung

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

128.634,23 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 8 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für die Geschäftsstelle darf 15 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 7 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende